

BGV A8

Unfallverhütungsvorschrift

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



bgw

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

BGV A8

Unfallverhütungsvorschrift

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit
und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift)

vom 1. April 1995,
Fassung: 1. April 2002 (Zweiter Nachtrag)

mit Durchführungsanweisungen vom Januar 2002
(aktualisierte Fassung Juli 2004)

Impressum

BGV A8

Unfallverhütungsvorschrift

„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“

Stand 03/2007

Herausgeber

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW
Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Telefon: (040) 202 07 - 0

Telefax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGV A8

Redaktion

Brigitte Löchelt, BGW-Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung und Satz

Terminal 4 Verlag GmbH, Hamburg

Druck

Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co. KG, Baden-Baden

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706

Änderungen und Hinweise finden Sie auf Seite 56.
--

Inhalt

I.	Geltungsbereich	
§ 1	Geltungsbereich	8
II.	Begriffsbestimmungen	
§ 2	Begriffsbestimmungen	9
III.	Kennzeichnung	
	A. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 3	Allgemeines	11
§ 4	Einsatzbedingungen	11
§ 5	Unterrichtung, Unterweisung	12
§ 6	Auswahl der geeigneten Kennzeichnungsart	12
§ 7	Gemeinsame Verwendung, Austauschbarkeit	13
§ 8	Wirksamkeit	14
	B. Besondere Bestimmungen für Sicherheitszeichen	
§ 9	Allgemeines	15
§ 10	Erkennbarkeit	15
	C. Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	
§ 11	Kennzeichnung	17
	D. Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen sowie zur Markierung von Fahrwegen	
§ 12	Hindernisse und Gefahrstellen	17
§ 13	Markierungen von Fahrwegen	18
	E. Besondere Bestimmungen für Leucht- und Schallzeichen	
§ 14	Leuchtzeichen	18
§ 15	Schallzeichen	19
	F. Besondere Bestimmungen für Sprechzeichen	
§ 16	Sprechzeichen	20
	G. Besondere Bestimmungen für Handzeichen	
§ 17	Handzeichen	20

IV.	Flucht- und Rettungsplan	
§ 18	Flucht- und Rettungsplan	22
V.	Instandhaltung	
§ 19	Instandhaltung	23
VI.	Prüfungen	
§ 20	Prüfungen	24
VII.	Ordnungswidrigkeiten	
§ 21	Ordnungswidrigkeiten	24
VIII.	Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	
§ 22	Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	25
IX.	Inkrafttreten	
§ 23	Inkrafttreten	25
	Anlage 1	
	Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen	26
	Anlage 2	
	Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen	34
	Anlage 3	
	Handzeichen	45
	Beschluss- und Genehmigungsvermerke	48

Anhang 1	
Beispiele für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	50
Anhang 2	
Bezugsquellenverzeichnis	54
Anhang 3	
Flucht- und Rettungsplan	55
Änderungen	56
Stichwortregister	57
Kontakt	58
Impressum	4

Diese Unfallverhütungsvorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vom 24. Juni 1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 245/23 vom 26. August 1992.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für die Kennzeichnung
1. zur Regelung des öffentlichen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehrs,
 2. beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Ausrüstungen,
 3. von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach der Gefahrstoffverordnung.

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 1:

Dies schließt auch die Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen ein. Als Arbeitsplätze gelten z. B. auch Verkehrs- und Rettungswege, Sozialräume, Unterrichtsräume, Maschinenräume und Lagerbereiche.

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 2 Nr. 1:

Durch diese Bestimmung wird nur diejenige Kennzeichnung aus dem Geltungsbereich dieser Vorschrift herausgenommen, die der Regelung öffentlicher Verkehrsabläufe dient. Diese Kennzeichnung wird in entsprechenden staatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, z. B. Eisenbahnverkehrsordnung, Straßenverkehrsordnung, Rheinschiffahrtspolizeiverordnung/Binnenschiffahrtsstraßenordnung. Die Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung an Arbeitsplätzen in vorgenannten Bereichen bleibt von dieser Ausnahme unberührt.

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 2 Nr. 3:

Kennzeichnung von Behältern und freiliegenden Rohrleitungen siehe § 23 Gefahrstoffverordnung.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist

1. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** eine Kennzeichnung, die – bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Situation – jeweils mittels eines Sicherheitszeichens, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, eines Sprechzeichens oder eines Handzeichens eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage (Sicherheitsaussage) ermöglicht;
2. **Sicherheitszeichen** ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie Bildzeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglicht;
3. **Verbotszeichen** ein Sicherheitszeichen, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, untersagt;
4. **Warnzeichen** ein Sicherheitszeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt;
5. **Gebotszeichen** ein Sicherheitszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt;
6. **Rettungszeichen** ein Sicherheitszeichen, das den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnet;
7. **Brandschutzzeichen** ein Sicherheitszeichen, das Standorte von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnet;
8. **Hinweiszeichen** ein Zeichen mit Text, das andere Sicherheitsaussagen als die unter den Nummern 3 bis 7 genannten Sicherheitszeichen liefert;
9. **Zusatzzeichen** ein Zeichen, das zusammen mit einem der unter Nummer 2 beschriebenen Sicherheitszeichen verwendet wird und zusätzliche Hinweise in Form eines kurzen Textes liefert;
10. **Kombinationszeichen** ein Zeichen, bei dem Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen auf einem Träger aufgebracht sind;
11. **Bildzeichen** ein bestimmtes graphisches Symbol, das eine Situation beschreibt oder ein Verhalten vorschreibt und auf einem Sicherheitszeichen oder einer Leuchtfläche angeordnet ist;
12. **Sicherheitsfarbe** eine Farbe, der eine bestimmte, auf die Sicherheit bezogene Bedeutung zugeordnet ist;
13. **Leuchtzeichen** ein Zeichen, das von einer Einrichtung mit durchsichtiger oder durchscheinender Oberfläche erzeugt wird, die von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfläche erscheint oder selbst leuchtet;
14. **Schallzeichen** ein kodiertes akustisches Signal ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
15. **Sprechzeichen** eine Verständigung mit festgelegten Worten unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;

16. **Handzeichen** eine kodierte Bewegung und Stellung von Armen und Händen zur Anweisung von Personen, die Tätigkeiten ausführen, die ein Risiko oder eine Gefährdung darstellen können.

Durchführungsanweisung zu § 2 Nr. 2:

Texte sind nur für Hinweis- und Zusatzzeichen vorgesehen.

Durchführungsanweisung zu § 2 Nr. 6:

Rettungswege sind deutlich geführte und gekennzeichnete Wege zur Flucht der Arbeitnehmer sowie zur Rettung und Bergung gefährdeter oder verletzter Arbeitnehmer von außerhalb der Gefahrenbereiche. Siehe auch § 19 Arbeitsstättenverordnung.

Durchführungsanweisung zu § 2 Nr. 13:

Leuchtzeichen sind Leuchtkörper, deren abstrahlende Oberfläche dem Betrachter eine Sicherheitsaussage übermittelt, wobei diese Oberfläche von hinten oder, anders formuliert, von innen nach außen – also zur abstrahlenden Oberfläche hin – durch- bzw. erleuchtet wird.

Selbstleuchtende Einrichtungen sind z. B. Elektrolumineszenzanzeigen (ELD-Electroluminescence-Display).

III. Kennzeichnung

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes III an den Unternehmer.

§ 4 Einsatzbedingungen

- (1) Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren trotz
 - Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken oder Gefahren,
 - des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungenund
 - arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahrenverbleiben. Dabei sind die Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Verpflichtungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in anderen Unfallverhütungs- und in Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechen.
- (3) Zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 und 13 ausschließlich die für den öffentlichen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr vorgeschriebene Kennzeichnung zu verwenden.

Durchführungsanweisung zu § 4 Abs. 1:

Die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift unterstützen die allgemeinen Grundsätze sowie die Rangfolge der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung. Der Einsatz einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befreit niemanden von der Verpflichtung zur Durchführung primärer Arbeitsschutzmaßnahmen. Hier sind Risiken oder Gefahren zu berücksichtigen, die z. B. durch

- Feuer,
- Absturzstellen,
- elektrische Energie,
- extreme Temperaturen,
- statische Elektrizität,
- Überdruck,
- Verpuffungen,
- Explosionen,

- giftige, ätzende, reizende Stoffe,
- Stoß- und Stolperstellen,
- Strahlung,
- Sauerstoffmangel (Ersticken),
- herabstürzendes Material,
- Einsturz,
- Scheren, Quetschen oder Schneiden,
- biologische Agenzien,
- Lärm,
- Vibration

entstehen können.

Bereits festgelegte Kennzeichnungsverpflichtungen und Hinweise sind z. B. aus Anhang 1 ersichtlich.

Durchführungsanweisung zu § 4 Abs. 2:

Diese Unfallverhütungsvorschrift legt die Art und Weise der Kennzeichnung fest. Für bereits verwendete Kennzeichnungen siehe § 22 „Übergangs- und Ausführungsbestimmungen“.

§ 5 Unterrichtung, Unterweisung

- (1) Die Versicherten sind über sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu unterrichten.
- (2) Die Versicherten sind vor Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie über die Verpflichtung zur Beachtung derselben zu unterweisen.
- (3) Die Versicherten müssen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befolgen.

Durchführungsanweisung zu § 5:

Insbesondere ist über die Bedeutung selten eingesetzter Kennzeichnungen zu informieren.

§ 6 Auswahl der geeigneten Kennzeichnungsart

- (1) Die verschiedenen Kennzeichnungsarten müssen entsprechend den betrieblich vorhandenen Gefahrenlagen und Hinweiserfordernissen ausgewählt werden. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf nur für Hinweise im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.

- (2) Für ständige Verbote, Warnungen, Gebote und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise sind Sicherheitszeichen zu verwenden.
- (3) Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Quetschens, Stürzens, Ab- oder Ausrutschens, Abstürzens, Stolperns von Versicherten oder des Fallens von Lasten besteht, sind durch Sicherheitszeichen nach Anlage 2 zu kennzeichnen.
- (4) Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken oder Gefahren sowie Notrufe an Versicherte zur Ausführung bestimmter Handlungen sind durch Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen zu übermitteln.
- (5) Wenn Versicherte zeitlich begrenzte risikoreiche Tätigkeiten ausführen sollen, sind sie durch Hand- oder Sprechzeichen anzuweisen.

Durchführungsanweisung zu § 6 Abs. 2:

Sonstige sicherheitsrelevante Hinweise geben z. B. Rettungs-, Brandschutz- oder Hinweiszeichen. Sicherheitszeichen können als Schilder, Aufkleber oder als aufgemalte Kennzeichnung ausgeführt werden.

Sicherheitszeichen siehe Anlage 2.

Durchführungsanweisung zu § 6 Abs. 3:

Rangfolge der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung siehe § 4.

Kennzeichnung ständiger Gefahrstellen siehe auch § 12 Abs. 1.

Durchführungsanweisung § 6 Abs. 4:

Zeitlich begrenzte Risiken sind z. B.:

- Brandalarm,
- Warnung vor CO in Garagen,
- Bombenalarm.

Zeitlich begrenzt stellt auf die Dauer des Risikos ab.

Durchführungsanweisung zu § 6 Abs. 5:

Risikoreiche Tätigkeiten sind z. B.:

- gefährliche Arbeiten nach § 8 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1),
- Anschlagen von Lasten im Kranbetrieb
oder
- Rückwärtsfahren von Fahrzeugen.

§ 7 Gemeinsame Verwendung, Austauschbarkeit

- (1) Verschiedene Kennzeichnungsarten dürfen gemeinsam verwendet werden, wenn auf Grund betrieblicher Gegebenheiten das Risiko besteht, dass eine Kennzeichnungsart alleine zur Vermittlung der Sicherheitsaussage nicht ausreicht.

- (2) Bei gleicher Wirkung kann zwischen einzelnen Kennzeichnungsarten gewählt werden.

Durchführungsanweisung zu § 7:

Die gemeinsame Verwendung von verschiedenen Kennzeichnungsarten kann Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 sein.

Nachfolgende Kennzeichnungsarten sollen vorzugsweise gemeinsam verwendet werden:

- Leuchtzeichen und Schallzeichen,
- Leuchtzeichen und Sprechzeichen,
- Handzeichen und Sprechzeichen,
- Handzeichen und Leuchtzeichen.

Es wird empfohlen, zwischen den einzelnen Kennzeichnungsarten nur wie folgt zu wählen:

- Sicherheitsfarbe oder Sicherheitszeichen zur Warnung vor Stolper-, Absturz- und Rutschgefahr,
- Leuchtzeichen, Schallzeichen oder Sprechzeichen,
- Handzeichen oder Sprechzeichen.

§ 8 Wirksamkeit

- (1) Die Wirksamkeit einer Kennzeichnung darf nicht durch eine andere Kennzeichnung oder Art und Ort der Anbringung beeinträchtigt werden.
- (2) Die Kennzeichnungen, die eine Energiequelle benötigen, müssen für den Fall, dass diese ausfällt, über eine selbsttätig einsetzende Notversorgung verfügen, es sei denn, dass bei Unterbrechung der Energiezufuhr kein Risiko mehr besteht.
- (3) Ist das Hör- oder Sehvermögen von Versicherten eingeschränkt, ist eine geeignete Kennzeichnungsart ergänzend oder alternativ einzusetzen.

Durchführungsanweisung zu § 8 Abs. 1:

Dies kann z. B. erreicht werden, wenn

- nicht gleichzeitig zwei verwechselbare Leuchtzeichen verwendet werden,
- ein Leuchtzeichen nicht in der Nähe einer relativ ähnlichen anderen Lichtquelle verwendet wird,
- nicht gleichzeitig mehr als ein Schallzeichen eingesetzt wird,
- Schallzeichen dann nicht verwendet werden, wenn der Umgebungslärm zu stark ist.

Durchführungsanweisung zu § 8 Abs. 2:

Ein Risiko besteht z. B. nicht, wenn bei Netzausfall der Schließvorgang eines elektrisch betriebenen Tores unterbrochen wird und gleichzeitig die Sicherheitskennzeichnung (Warnleuchte, Hupe) ausfällt.

Durchführungsanweisung zu § 8 Abs. 3:

Eingeschränktes Hör- oder Sehvermögen von Versicherten kann z. B. beim Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen vorliegen.

B. Besondere Bestimmungen für Sicherheitszeichen

§ 9 Allgemeines

- (1) Sicherheitszeichen müssen den in Anlage 1 festgelegten Gestaltungsgrundsätzen entsprechen.
- (2) Für die in Anlage 2 festgelegten Sicherheitsaussagen dürfen nur die entsprechend zugeordneten Sicherheitszeichen verwendet werden.
- (3) Eine Anhäufung von Sicherheitszeichen ist zu vermeiden. Ist eine Kennzeichnung nicht mehr notwendig, sind die Sicherheitszeichen unverzüglich zu entfernen.

Durchführungsanweisung zu § 9 Abs. 2:

Es besteht die Möglichkeit der Verwendung von Zusatzzeichen, die der Verdeutlichung besonderer Situationen oder der Konkretisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage dienen.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass an bestimmten Arbeitsplätzen ständig mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig erforderlich sind (z. B. Augenschutz und Gehörschutz). Beide Sicherheitsaussagen lassen sich sinnvoll auf einem Sicherheitszeichen zusammenfassen; zusätzlich wird Schilderanhäufung vermieden.

Im Einzelfall können deshalb bis zu zwei Sicherheitsaussagen (z. B. M01 „Augenschutz benutzen“ und M03 „Gehörschutz benutzen“) auf einem Gebotszeichen zusammen dargestellt werden, wenn dafür ein besonderer Grund vorhanden ist (z. B. Bereich, in dem das Benutzen von Augenschutz und Gehörschutz ständig erforderlich ist).

§ 10 Erkennbarkeit

- (1) Sicherheitszeichen müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Sie müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind.
- (2) Bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort der Sicherheitszeichen muss die Erkennbarkeit durch künstliche Beleuchtung der Sicherheitszeichen sichergestellt werden.

(3) Ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich, muss auf Rettungswegen die Erkennbarkeit der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben.

Durchführungsanweisung zu § 10 Abs. 1:

Deutlich erkennbar bedeutet unter anderem, dass Sicherheitszeichen in geeigneter Höhe – fest oder beweglich – anzubringen sind.

Verbots-, Warn- und Gebotszeichen sollten sichtbar, unter Berücksichtigung etwaiger Hindernisse am Zugang zum Gefahrenbereich angebracht werden.

Besonders in Fluren empfiehlt es sich, in den Raum hineinragende Rettungs- bzw. Brandschutzzeichen, die auf Erste-Hilfe-Einrichtungen bzw. Materialien/ Einrichtungen zur Brandbekämpfung hinweisen, zu verwenden.

Bei der Auswahl der Werkstoffe sind unter anderem zu berücksichtigen:

- mechanische Einwirkungen,
- feuchte Umgebung,
- chemische Einflüsse,
- Lichtbeständigkeit,
- Versprödung von Kunststoffen,
- Feuerbeständigkeit.

Durchführungsanweisung zu § 10 Abs. 3:

Sicherheitsbeleuchtung siehe

- Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/4 „Sicherheitsbeleuchtung“,
- DIN EN 1838 „Angewandte Lichttechnik; Notbeleuchtung“.

Die Erkennbarkeit der Zeichen bleibt ausreichend lang erhalten, wenn Eigenschaften und Qualität der langnachleuchtenden Materialien den Anforderungen der DIN 67510-4 „Langnachleuchtende Pigmente und Produkte; Teil 4: Produkte für langnachleuchtendes Sicherheitsleitsystem; Markierungen und Kennzeichnungen“ entsprechen.

Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung ist zu berücksichtigen:

Die Sicherheitsfarben Grün und Rot können bei langnachleuchtenden Produkten nicht dargestellt werden. Bei langnachleuchtenden Zeichen leuchten nur Bildzeichen und Lichtkanten. Da die Sicherheitsaussage eines Sicherheitszeichens durch die Kombination von geometrischer Form, Farbe und Bildzeichen ermöglicht wird, ist die Sicherheitsaussage bei langnachleuchtenden Produkten insoweit teilweise eingeschränkt; die Bildzeichen und die geometrische Form bleiben jedoch erkennbar; dadurch ergibt sich ein Sicherheitsgewinn gegenüber einer bei Lichtausfall nicht mehr sichtbaren Kennzeichnung.

Über die Verwendung von einzelnen langnachleuchtenden Sicherheitszeichen hinaus ist es empfehlenswert, insbesondere um Personen auf den vorgesehenen

Rettenswegen in sichere Bereiche zu führen, Sicherheitsleitsysteme bzw. Leitmarkierungen zu verwenden (bodennahes Sicherheitsleitsystem). Siehe auch BG-Regeln „Künstliche Beleuchtung von Arbeitsplätzen und Sicherheitsleitsysteme“ (BGR 131) und „Optische Sicherheitsleitsysteme“ (BGR 216).

Als Lichtquelle zur Anregung der langnachleuchtenden Materialien eignen sich vorzugsweise Leuchtstofflampen oder Quecksilberdampfhochdrucklampen (z. B. in Industriehallen); nicht geeignet sind Lampen mit überwiegendem Rotanteil und Natriumdampflampen.

C. Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

§ 11 Kennzeichnung

Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind deutlich und dauerhaft rot zu kennzeichnen.

Durchführungsanweisung zu § 11:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Behältnisse, z. B. zur Aufbewahrung von Löschschlauch, -sand oder -decke, rot ausgeführt sind.

Deckende Anstriche auf Holzleitern lassen Schäden im Holz nicht erkennen. Siehe auch § 19 der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D36).

D. Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen sowie zur Markierung von Fahrwegen

§ 12 Hindernisse und Gefahrstellen

Die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen muss durch gelb-schwarze oder rot-weiße Streifen gemäß Anlage 1 Abschnitt 6 deutlich erkennbar und dauerhaft ausgeführt werden.

Durchführungsanweisung zu § 12:

Es wird empfohlen, gelb-schwarze Streifen vorzugsweise für ständige Hindernisse und Gefahrstellen zu verwenden. Dies sind z. B. Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Quetschens, Stürzens, Ab- oder Ausrutschens, Abstürzens, Stolperns von Personen oder des Fallens von Lasten besteht.

Es wird empfohlen, rot-weiße Streifen vorzugsweise für zeitlich begrenzte Hindernisse und Gefahrstellen zu verwenden. Dies sind z. B. Kranhaken, Baugruben.

Die Kennzeichnung soll den Ausmaßen der Hindernisse oder Gefahrstellen entsprechen.

§ 13 Markierungen von Fahrwegen

Die Kennzeichnung von Fahrwegsbegrenzungen ist auf dem Boden farbig, deutlich erkennbar und dauerhaft sowie durchgehend auszuführen.

Durchführungsanweisung zu § 13:

Dies wird z. B. erreicht, wenn die Begrenzungen der Wege durch mindestens 5 cm breite Streifen oder durch eine vergleichbare Nagelreihe in einer gut sichtbaren Farbe – vorzugsweise Weiß oder Gelb – in Abhängigkeit von der Farbe der Bodenfläche gekennzeichnet werden. Bei Verwendung einer Nagelreihe sollen mindestens drei Nägel pro Meter angeordnet werden.

Eine Verwendung von langnachleuchtenden Produkten für die Markierung von Fahrwegen hat den Vorteil, dass bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheitsaussage für eine bestimmte Zeit aufrechterhalten bleibt. Siehe auch Normenreihe DIN 67510 „Langnachleuchtende Pigmente und Produkte“.

Die Breite der Fahrwege richtet sich nach der Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes. Zur Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes sind Randzuschläge, bei Gegenverkehr außer den Randzuschlägen noch ein Begegnungszuschlag, anzusetzen. Siehe auch Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinie ASR17/1,2 „Verkehrswege“.

E. Besondere Bestimmungen für Leucht- und Schallzeichen

§ 14 Leuchtzeichen

- (1) Leuchtzeichen müssen deutlich erkennbar angebracht werden. Die Leuchtdichte der abstrahlenden Fläche muss sich von der Leuchtdichte der umgebenden Flächen deutlich unterscheiden, ohne zu blenden.
- (2) Leuchtzeichen dürfen nur bei Vorliegen von zu kennzeichnenden Gefahren oder Hinweiserfordernissen in Betrieb sein. Die Sicherheitsaussage von Leuchtzeichen darf nach Wegfall der zu kennzeichnenden Gefahr nicht mehr erkennbar sein.
- (3) Leuchtzeichen müssen entsprechend dem Einsatzzweck entweder
 - mit einer Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe
 - oder
 - als leuchtendes Sicherheitszeicheneingesetzt werden. Die Sicherheitsaussage der Leuchtzeichen muss durch die Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe nach Anlage 1 oder als Sicherheitszeichen nach Anlage 2 bestimmt werden.
- (4) Leuchtzeichen für eine Warnung dürfen intermittierend nur dann betrieben werden, wenn für die Versicherten eine unmittelbare Gefahr droht.

- (5) Wird ein intermittierend betriebenes Warnzeichen anstelle eines Schallzeichens oder zusätzlich eingesetzt, müssen die Sicherheitsaussagen identisch sein.

Durchführungsanweisung zu § 14:

Optische Gefahrensignale siehe DIN EN 842 „Sicherheit von Maschinen; Optische Gefahrensignale; Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung“.

Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 2:

Zum Beispiel durch Verdecken der abstrahlenden Fläche wird erreicht, dass die Sicherheitsaussage von Leuchtzeichen nur für die Dauer der zu kennzeichnenden Gefahr erkennbar ist. Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 4 Abs. 1.

Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 3 Satz 2:

Die Größe von leuchtenden Sicherheitszeichen kann in Abhängigkeit von der Erkennungsweite nach Abschnitt 4.9 der Anlage 1 festgelegt werden.

Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 4:

Diese Forderung bedeutet, dass ausschließlich warnende Leuchtzeichen für kontinuierlichen und intermittierenden Betrieb eingesetzt werden dürfen. Intermittierende Leuchtzeichen sollten mit einer Frequenz von 1 Hz bis 5 Hz betrieben werden.

Unmittelbare Gefahren liegen z. B. vor, wenn

- Feuer ausgebrochen ist,
- im Störfall Strahlung freigesetzt wird,
- explosionsfähige Gemische entstehen,
- Öfen oder Konverter kippen und flüssiges Metall austritt oder
- unzulässige Grenzwertüberschreitungen von Gefahrstoffkonzentrationen auftreten.

§ 15 Schallzeichen

- (1) Schallzeichen müssen deutlich erkennbar und ihre Bedeutung betrieblich festgelegt und eindeutig sein.
- (2) Schallzeichen müssen so lange eingesetzt werden, wie dies für die Sicherheitsaussage erforderlich ist.
- (3) Ein betrieblich festgelegtes Notsignal muss sich von anderen betrieblichen Schallzeichen und von den beim öffentlichen Alarm verwendeten Signalen unverwechselbar unterscheiden.

Durchführungsanweisung zu § 15:

Akustische Gefahrensignale siehe DIN EN 457 „Sicherheit von Maschinen; Akustische Gefahrensignale; Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung“ sowie DIN EN 981 „Sicherheit von Maschinen; System optischer und akustischer Gefahrensignale und Informationssignale“.

Durchführungsanweisung zu § 15 Abs. 1:

Schallzeichen sind z.B. Hupen, Sirenen, Klingeln.

Durchführungsanweisung zu § 15 Abs. 3:

Der Ton des betrieblich festgelegten Notsignals soll kontinuierlich sein.

F. Besondere Bestimmungen für Sprechzeichen

§ 16 Sprechzeichen

Sprechzeichen müssen kurz, eindeutig und verständlich formuliert sein. Die Versicherten müssen diese Sprechzeichen verständlich geben.

Durchführungsanweisung zu § 16:

Bei besonderen Einsatzsituationen ist die Verwendung von technischen Einrichtungen, wie Lautsprecher, Megaphon oder Tonband, empfehlenswert.

In Notfällen kann eine Verschlüsselung der Sprechzeichen, z.B. zur Vermeidung von Panik, sinnvoll sein. Siehe auch DIN EN ISO 9921 „Ergonomie; Beurteilung der Sprachkommunikation“.

G. Besondere Bestimmungen für Handzeichen

§ 17 Handzeichen

- (1) Handzeichen müssen eindeutig eingesetzt werden, leicht durchführbar und erkennbar sein und sich deutlich von anderen Handzeichen unterscheiden.
- (2) Für die in Anlage 3 aufgeführten Bedeutungen von Handzeichen müssen ausschließlich die dort entsprechend zugeordneten Handzeichen verwendet werden.
- (3) Versicherte müssen die Handzeichen eindeutig und deutlich von anderen Handzeichen unterscheidbar geben. Handzeichen, die mit beiden Armen gleichzeitig erfolgen, müssen symmetrisch gegeben werden und dürfen nur eine Aussage darstellen.
- (4) Versicherte, die einweisen, müssen geeignete Erkennungszeichen tragen.

Durchführungsanweisung zu § 17 Abs. 3 und 4:

Dies gilt auch für Anschläger; siehe § 30 Abs. 10 der Unfallverhütungsvorschrift „Kranne“ (BGV D6).

Geeignete Erkennungszeichen, vorzugsweise in gelber Ausführung, sind z. B.:

- Westen,
- Kellen,
- Manschetten,
- Armbinden,
- Schutzhelme.

Um eine gute Wahrnehmung zu erzielen, können Erkennungszeichen je nach Einsatzbedingungen, z. B. langnachleuchtend oder retroreflektierend, ausgeführt sein.

IV. Flucht- und Rettungsplan

§ 18 Flucht- und Rettungsplan

Werden Flucht- und Rettungspläne aufgestellt, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass sie eindeutige Anweisungen enthalten, wie sich die Versicherten im Gefahr- oder Katastrophenfall zu verhalten haben und am schnellsten in Sicherheit bringen können. Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, ausreichend groß und mit Sicherheitszeichen nach Abschnitt III gestaltet sein.

Durchführungsanweisung zu § 18:

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen sowie Ausnahmen ergeben sich aus § 55 Arbeitsstättenverordnung.

Beispiel eines Flucht- und Rettungsplanes siehe Anhang 3.

Aus dem Plan sollte ersichtlich sein, welche Fluchtwege der Versicherte von seinem Arbeitsplatz oder jeweiligen Standort aus zu nehmen hat, um in einen sicheren Bereich oder ins Freie zu gelangen. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, Sammelstellen (Zeichen E 1 1) zu kennzeichnen.

Außerdem sind Kennzeichnungen für Standorte von Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen in den Flucht- und Rettungsplan aufzunehmen.

Zur sicheren Orientierung ist es wichtig, den Standort des Betrachters im Flucht- und Rettungsplan zu kennzeichnen (siehe Anhang 3).

Soweit auf einem Flucht- und Rettungsplan nur ein Teil aller Grundrisse des Gebäudes dargestellt ist, sollte eine Übersichtsskizze die Lage im Gesamtkomplex verdeutlichen.

Ausreichend groß bedeutet, dass Grundrisse, Sicherheitszeichen und Legenden aus üblichem Sehabstand eindeutig erkennbar sind. Grundrisse sollten in einem Maßstab von 1:100 oder größer dargestellt werden. Empfehlenswert sind Zeichen- oder Schrifthöhen von mindestens 10mm; erfahrungsgemäß ist das Zeichen für den Betrachterstandort größer zu wählen.

Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung kann die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungsplänen z. B. durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien erreicht werden.

V. Instandhaltung

§ 19 Instandhaltung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung instand gehalten werden.

Durchführungsanweisung zu § 19:

Insbesondere ist die Funktionsweise und Wirksamkeit von Leucht- und Schallzeichen sowie von Sprechzeichen unter Verwendung technischer Einrichtungen zu berücksichtigen.

Siehe Durchführungsanweisungen zu § 16.

Instandhaltung ist die Gesamtheit der betrieblichen Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes einer Einrichtung sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.

Die Maßnahmen umfassen:

- Inspektion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes),
- Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes)
und
- Instandsetzung (Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes).

VI. Prüfungen

§ 20 Prüfungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der bestimmungsgemäße Einsatz und ordnungsgemäße Zustand der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, geprüft werden.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen, vor der ersten Inbetriebnahme und danach regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Durchführungsanweisung zu § 20:

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheitskennzeichnung hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN/CEN/ISO-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der Sicherheitskennzeichnung beurteilen kann.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGBVII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 in Verbindung mit
 - § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4 oder 5,
 - § 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Satz 2,
 - § 10 Abs. 1,
 - §§ 11, 12,
 - § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5,
 - § 15 Abs. 3,
 - § 17 Abs. 2

oder

- des § 20 zuwiderhandelt.

VIII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 22 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

- (1) Für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. Oktober 1996 bereits verwendet wurde, müssen die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift abweichend von § 61 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) bereits ab 1. April 1998 erfüllt sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 10 Abs. 3 für eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. Oktober 1996 bereits verwendet wurde, erst ab 1. Oktober 2006.

IX. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125) vom 1. April 1989 außer Kraft.

Durchführungsanweisung zu § 23:

Mit dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift wurde das „Merkblatt für Sicherheitszeichen“ (ZH 1/31) vom April 1989 zurückgezogen.

Anlage 1

Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen

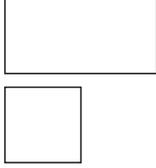
1 Bedeutung der geometrischen Form von Sicherheitszeichen

Geometrische Form	Bedeutung
	Gebots- oder Verbotsszeichen
	Warnzeichen
	Rettungs- oder Brandschutzzeichen
	Rettungs-, Hinweis- oder Zusatzzeichen

2 Bedeutung der Sicherheitsfarben

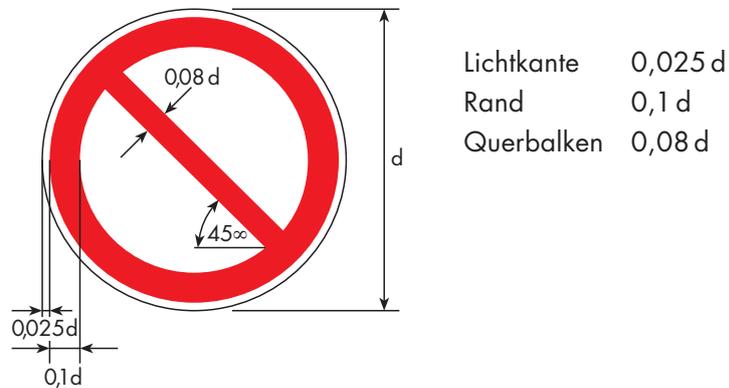
Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise – Angaben
Rot	Verbot	Gefährliches Verhalten
	Gefahr	Halt, Evakuierung
	Material und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb	Warnung	Achtung, Vorsicht, Überprüfung
Grün	Hilfe, Rettung	Türen, Ausgänge, Wege, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand
Blau	Gebot	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit – Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung

3 Kombination von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe und ihre Bedeutung für Sicherheitszeichen

Sicherheitsfarbe \ Geometrische Form			
Rot	Verbot		Brandschutz: Mittel und Geräte zur Brandschutz- bekämpfung
Gelb		Warnung Vorsicht!	
Grün			Rettung Erste Hilfe
Blau	Gebot		Hinweis

4 Gestaltung der Sicherheitszeichen

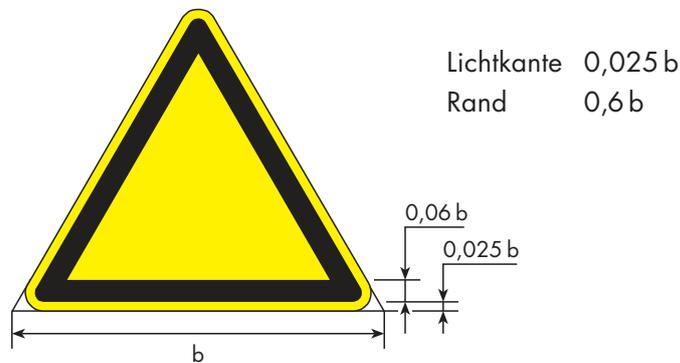
4.1 Verbotsszeichen



- Form: kreisrund
Grundfläche: weiß
Bildzeichen: schwarz
Rand: rot
Querbalken: rot und 45° zur Waagerechten von links oben nach rechts unten geneigt

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Rot an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 35 % betragen. Der rote Querbalken darf durch ein Bildzeichen grundsätzlich nicht unterbrochen werden. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

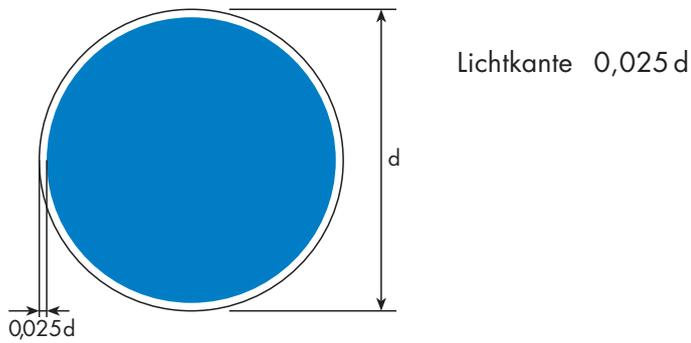
4.2 Warnzeichen



- Form: dreieckig, 60° Neigung, Spitze nach oben
Grundfläche: gelb
Bildzeichen: schwarz
Rand: schwarz

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Gelb an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

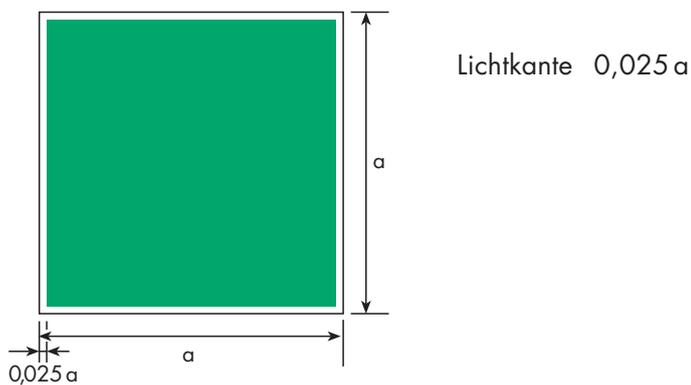
4.3 Gebotszeichen



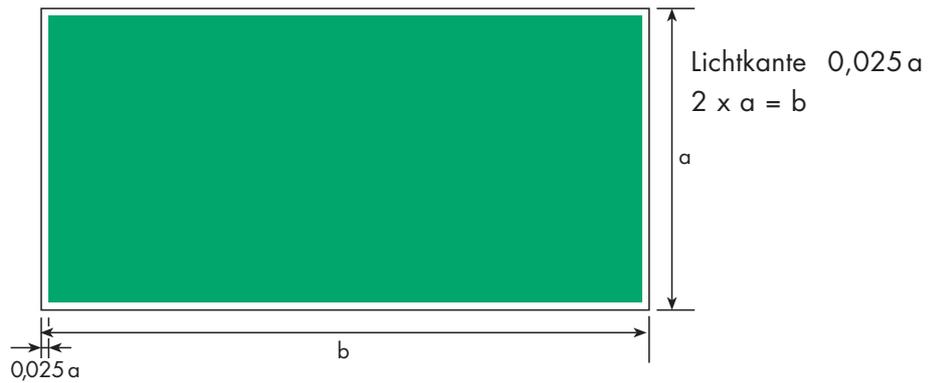
Form: kreisrund
Grundfläche: blau
Bildzeichen: weiß

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Blau an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50% betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

4.4 Rettungszeichen



Form: quadratisch
Grundfläche: grün
Bildzeichen: weiß



Rechteckige Rettungszeichen können auch senkrecht stehen. Siehe auch Zeichengröße in Abschnitt 4.9.

Form: rechteckig
 Grundfläche: grün
 Bildzeichen: weiß

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Grün an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50% betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

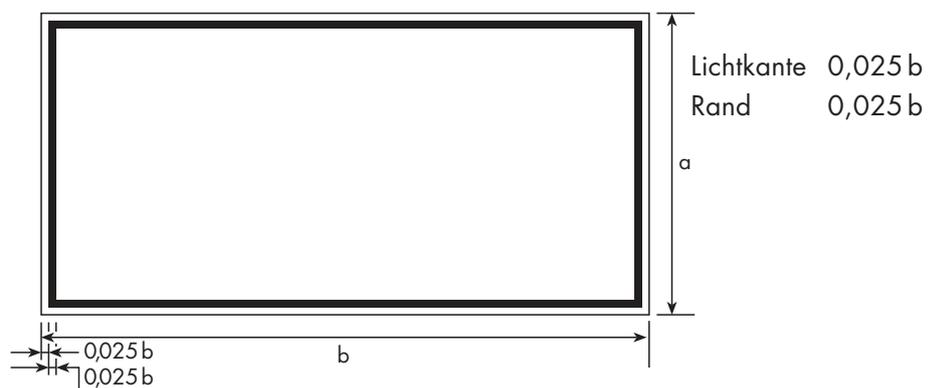
4.5 Brandschutzzeichen

Gestaltung wie Abschnitt 4.4, jedoch Grundfläche rot.

4.6 Hinweiszeichen

Gestaltung wie Abschnitt 4.4, jedoch Grundfläche blau und Schrift weiß.

4.7 Zusatzzeichen



Form: rechteckig
 Grundfläche: weiß oder Sicherheitsfarbe entsprechend Abschnitt 2
 Schrift: schwarz für Grundfläche weiß und gelb;
 weiß für Grundfläche rot, blau und grün

4.8 Kombinationszeichen

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen können auch mit einem Zusatzzeichen zusammen auf einem Träger als Kombinationszeichen ausgeführt werden.

Bei Kombinationszeichen können die Lichtkante des Sicherheitszeichens sowie die Lichtkante und der Rand des Zusatzzeichens entfallen.

4.9 Zeichengröße und Schrifthöhe

4.9.1

Für die Bemessung der Größe eines Zeichens soll die Formel

$$h = \frac{E}{Z}$$

angewendet werden.

h = Höhe des Sicherheitszeichens

Als Höhe h des Zeichens gilt bei Verbots- und Gebotszeichen das Maß d, bei Warnzeichen das Maß $0,817 \times b$ und bei Hinweis-, Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen das Maß a.

E = Erkennungsweite

Z = Distanzfaktor

Der Distanzfaktor gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche. Er beträgt für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen $Z = 40$ und für Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen $Z = 100$.

4.9.2

Im Abschnitt 7 sind für handelsübliche Schildergrößen die zugehörigen Erkennungsweiten aufgeführt. Für die Lesbarkeit der Texte auf Hinweis- oder Zusatzzeichen soll die Formel

$$h = \frac{E}{Z}$$

angewendet werden.

h = Schrifthöhe

E = Erkennungsweite

Z = Distanzfaktor

Für Buchstaben und Ziffern gilt $Z = 300$. Die Formel gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche und für einen Leseabstand bis 25m. Siehe auch DIN 1450 „Schriften, Leserlichkeit“.

4.9.3

Für die Größe eines leuchtenden Sicherheitszeichens (Leuchtzeichen) nach § 14 Abs. 3 beträgt der Distanzfaktor für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen $Z = 65$ und für Rettungs- und Brandschutzzeichen $Z = 200$.

5 Farbbereiche für Sicherheitsfarben

Für Aufsichtsfarben sind auf der Grundlage von DIN 5381 „Kennfarben“ bzw. dem RAL-Farbbregister RAL-F14 repräsentative Mittenfarben ausgewählt, die auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen gut voneinander unterschieden werden können.

Sicherheitsfarbe	Bezeichnung nach DIN 5381	Bezeichnung nach RAL-F 14
Rot	Kennfarbe DIN 5381 – Rot	RAL 3001 Signalrot
Gelb	Kennfarbe DIN 5381 – Gelb	RAL 1003 Signalgelb
Grün	Kennfarbe DIN 5381 – Grün	RAL 6032 Signalgrün
Blau	Kennfarbe DIN 5381 – Blau	RAL 5005 Signalblau
Weiß	Kennfarbe DIN 5381 – Weiß	RAL 9003 Signalweiß
Schwarz	Kennfarbe DIN 5381 – Schwarz	RAL 9004 Signalschwarz

6 Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze bzw. rot-weiße Streifen



Das Breitenverhältnis der gelben zu den schwarzen Streifen beträgt 1 : 1 bis 1,5 : 1. Die Streifenbreite der schwarzen Streifen richtet sich nach den Maßen des Objektes und ist so auszuführen, dass der Anteil der Sicherheitsfarbe „Gelb“ mindestens 50% der Gesamtfläche beträgt. Die Streifen sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzuordnen. Rot-weiße Streifen sind sinngemäß auszuführen.

An Scher- und Quetschkanten mit Relativbewegung zueinander sind die Streifen gegensinnig geneigt zueinander anzubringen.

7 Erkennungsweiten von Sicherheitszeichen und Schrifthöhen handelsüblicher Schildergrößen

(Berechnungsgrundlage: Abschnitt 4.9 für beleuchtete Schilder)

	Verbots- und Gebotszeichen	Warnzeichen	Rettungs- und Brandschutzzeichen; Hinweis- und Zusatzzeichen	Hinweis- und Zusatzzeichen
Erkennungsweite m	Durchmesser d mm	Seitenlänge b¹⁾ mm	Seitenlänge a mm	Schrifthöhe h mm
1	50	50	12,5	4
2	50	100	25	8
3	100	100	50	10
4	100	200	50	14
5	200	200	50	17
6	200	200	100	20
8	200	400	100	27
9	400	400	100	30
10	400	400	100	34
12	400	400	200	40
14	400	600	200	47
16	400	600	200	54
17	600	600	200	57
19	600	600	200	64
21	600	900	300	70
24	600	900	300	80

¹⁾ Erkennungsweite ist auf die Höhe $h = 0,817 \times b$ bezogen; das Maß „b“ gibt die Schildergröße an.

Anlage 2

Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen

1 Verbotsszeichen



P00 Verbot *)



P01 Rauchen verboten

*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Verbot macht.



P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



P03 Für Fußgänger verboten



P04 Mit Wasser löschen verboten



P05 Kein Trinkwasser



P06 Zutritt für Unbefugte verboten



P07 Für Flurförderzeuge verboten



P08 Berühren verboten



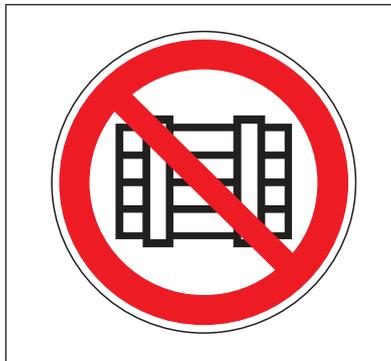
P09 Nicht berühren, Gehäuse unter Spannung



P10 Nicht schalten



P11 Verbot für Personen mit Herzschrittmacher



P12 Nichts abstellen oder lagern



P13 Personenbeförderung (Seilfahrt) verboten



P14 Mitführen von Tieren verboten



P15 Betreten der Fläche verboten



P16 Verbot für Personen mit Implantaten aus Metall



P17 Mit Wasser spritzen verboten



P18 Mobilfunk verboten



P19 Essen und Trinken verboten

2 Warnzeichen



W00 Warnung vor einer Gefahrstelle



W01 Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



W02 Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen



W03 Warnung vor giftigen Stoffen



W04 Warnung vor ätzenden Stoffen



W05 Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen



W06 Warnung vor schwebender Last



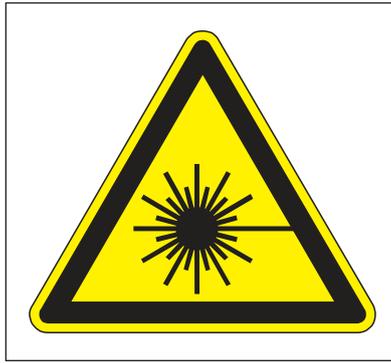
W07 Warnung vor Flurförderzeugen



W08 Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung



W09 Warnung vor optischer Strahlung



W10 Warnung vor Laserstrahl



W11 Warnung vor brandfördernden Stoffen



W12 Warnung vor elektromagnetischem Feld



W13 Warnung vor magnetischem Feld



W14 Warnung vor Stolpergefahr



W15 Warnung vor Absturzgefahr



W16 Warnung vor Biogefährdung



W17 Warnung vor Kälte



W18 Warnung vor gesundheitsschädlichen Stoffen



W19 Warnung vor Gasflaschen



W20 Warnung vor Gefahren durch Batterien



W21 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre



W23 Warnung vor Quetschgefahr



W24 Warnung vor Kippgefahr beim Walzen



W25 Warnung vor automatischem Anlauf



W26 Warnung vor heißer Oberfläche



W27 Warnung vor Handverletzungen



W28 Warnung vor Rutschgefahr



W29 Warnung vor Gefahr durch eine Förderanlage im Gleis



W30 Warnung vor Einzugsgefahr

3 Gebotszeichen



M00 Allgemeines Gebotszeichen *)



M01 Augenschutz benutzen

*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Gebot macht.



M02 Schutzhelm benutzen



M03 Gehörschutz benutzen



M04 Atemschutz benutzen



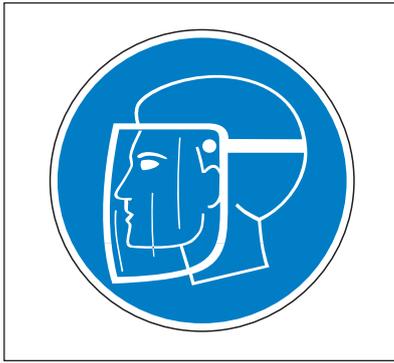
M05 Fußschutz benutzen



M06 Handschutz benutzen



M07 Schutzkleidung benutzen



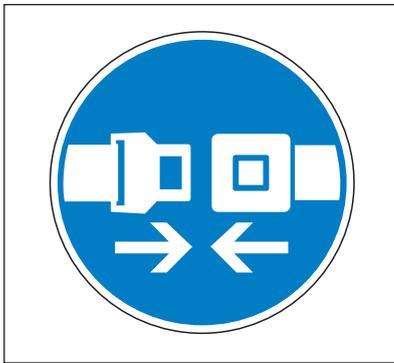
M08 Gesichtsschutz benutzen



M09 Auffanggurt benutzen



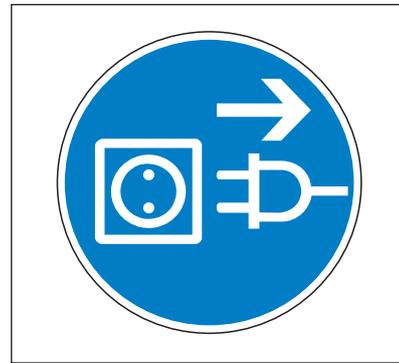
M10 Für Fußgänger



M11 Sicherheitsgurt benutzen



M12 Übergang benutzen



M13 Vor Öffnen Netzstecker ziehen



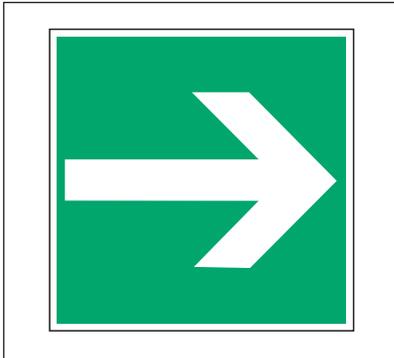
M14 Vor Arbeiten freischalten



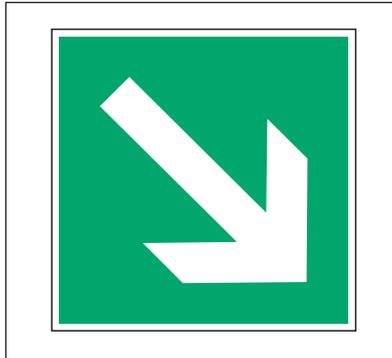
M15 Rettungsweste benutzen

4 Rettungszeichen

4.1 Richtungsangabe



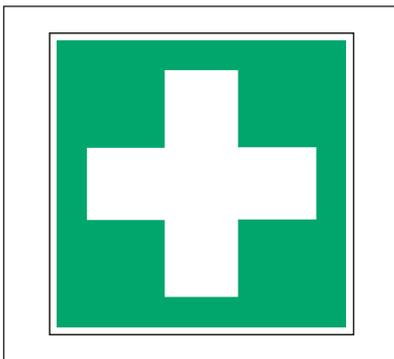
E01 Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen, Rettungswege, Notausgänge *)



E02 Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen, Rettungswege, Notausgänge *)

*) Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen verwendet werden.

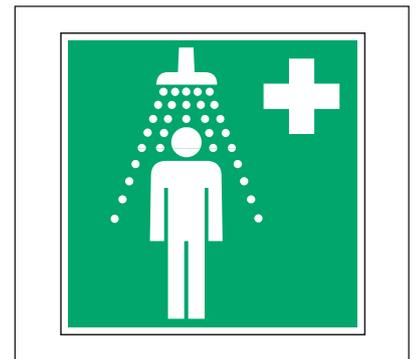
4.2 Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen



E03 Erste Hilfe



E04 Krankentrage



E05 Notdusche



E06 Augenspüleinrichtung



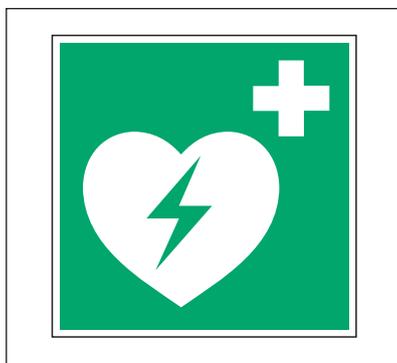
E07 Notruftelefon



E08 Arzt

Zu Anlage 2 Abschnitt 4.2 „Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen“

In Unternehmen, Verwaltungen und im öffentlichen Bereich setzt sich immer mehr die Anwendung der so genannten Frühdefibrillation (im Sinne einer frühestmöglichen Defibrillation durch Laien) durch. Das hat zur Folge, dass an vielen Orten so genannte automatisierte externe Defibrillatoren stationiert werden. Für die Kennzeichnung des Standortes eines Defibrillators empfiehlt sich die Verwendung des Rettungszeichens D-E017 „Automatisierter externer Defibrillator (AED)“ nach DIN 4844-2/A1 „Sicherheitszeichen, Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen, Änderung A1“ vom Mai 2004.



D-E017 Automatisierter externer Defibrillator (AED)

4.3 Rettungszeichen für Rettungswege und Notausgänge/Türen im Verlauf von Rettungswegen

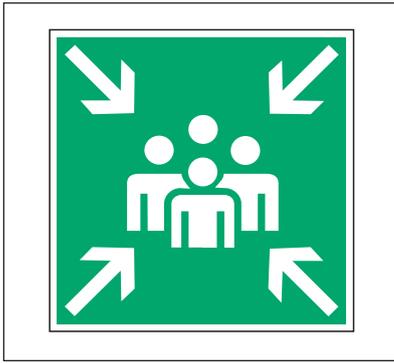


E09 Rettungsweg/Notausgang *)

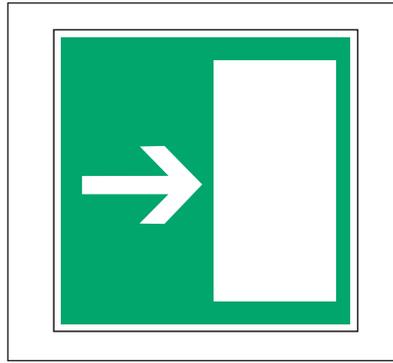


E10 Rettungsweg/Notausgang *)

*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Richtungspfeil verwendet werden.

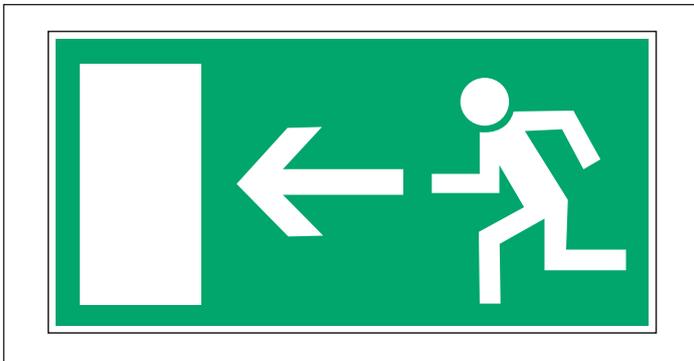


E11 Sammelstelle

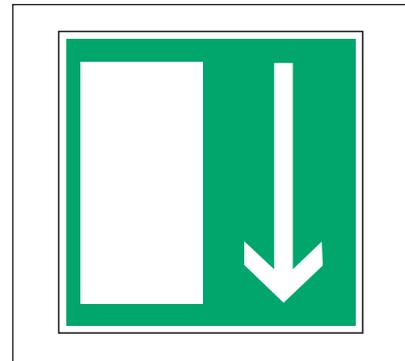


E12 Rettungsweg *)

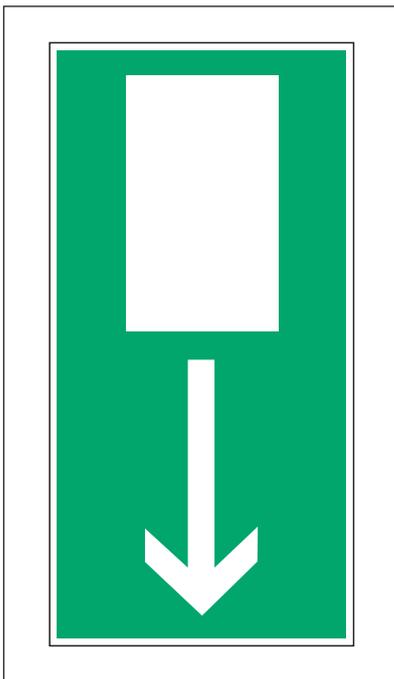
*) Auf dem Rettungswegzeichen darf der Richtungspfeil außerdem zum oberen bzw. unteren Eckpunkt der abgebildeten Türöffnung zeigen, um den Verlauf des Rettungsweges zu kennzeichnen, z. B. Treppe.



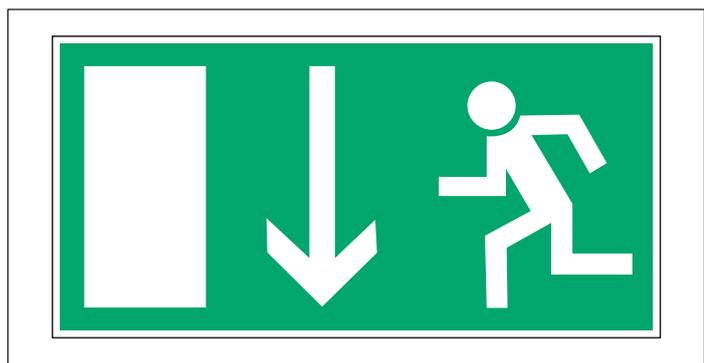
E13 Rettungsweg *)



E14 Notausgang

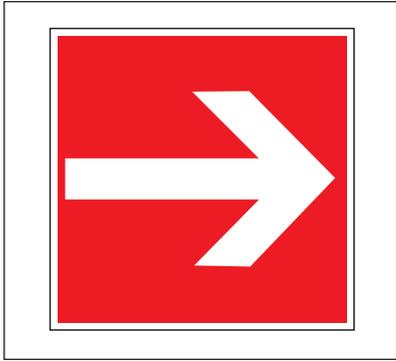


E15 Notausgang

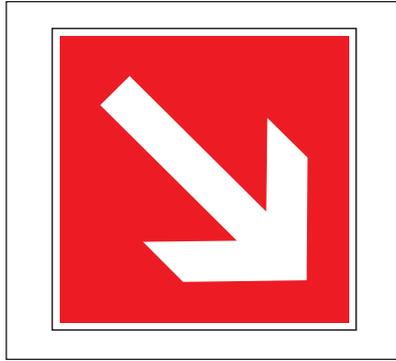


E16 Notausgang

5 Brandschutzzeichen

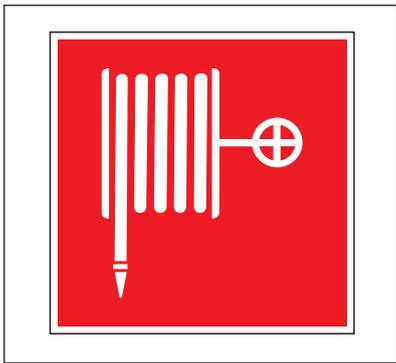


F01 Richtungsangabe *)

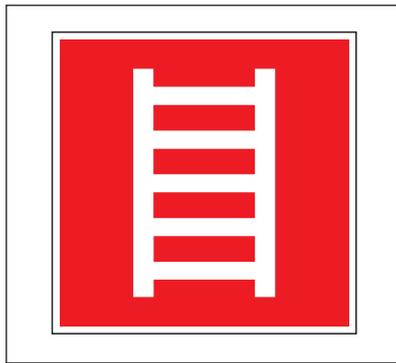


F02 Richtungsangabe *)

*) Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Brandschutzzeichen verwendet werden.



F03 Löschschlauch



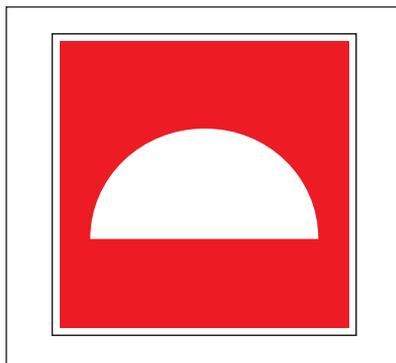
F04 Leiter



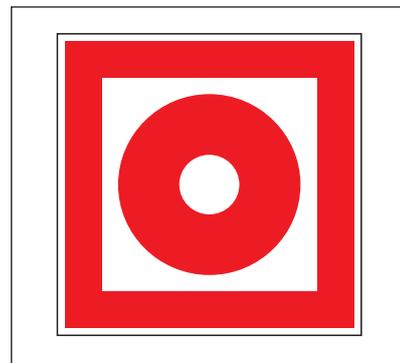
F05 Feuerlöscher



F06 Brandmeldetelefon



F07 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

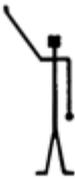
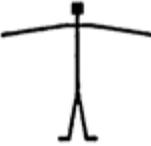


F08 Brandmelder (manuell)

Anlage 3

Handzeichen

1 Allgemeine Handzeichen

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	Vereinfachte Darstellung
Achtung Anfang Vorsicht	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn		
Halt Unterbrechung Bewegung nicht weiter ausführen	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn		
Halt – Gefahr	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		

2 Handzeichen für Bewegungen – vertikal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	Vereinfachte Darstellung
Heben Auf	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und macht eine langsame, kreisende Bewegung		

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	Vereinfachte Darstellung
Senken Ab	Rechten Arm nach unten halten, Handfläche zeigt nach innen und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Langsam	Rechten Arm waagrecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten und wird langsam auf- und abbewegt		

3 Handzeichen für Bewegungen – horizontal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	Vereinfachte Darstellung
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und Arm seitlich hin- und herbewegen		
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		
Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken		

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	Vereinfachte Darstellung
Rechts fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Links fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Anzeige einer Abstandsverringering	Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen		

Beschluss- und Genehmigungsvermerke

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege am 13. Juni 1996.

Hamburg, den 12. Juli 1996
L.S.

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Mehrrens
Direktor
der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG125) wird genehmigt.

Bonn, den 24. Juli 1996
III b 2-34509–(57)-34124-2

Das Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Streffer

L.S.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 182 am 26. September 1996.

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat den **Ersten Nachtrag** zur Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG125) am 11. Dezember 1996 beschlossen.

Dieser Nachtrag tritt am **1. Januar 1997** in Kraft.

Hamburg, den 11. Dezember 1996
L.S.

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Mehrrens
Direktor
der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG125) wird genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 1996
III b 2-34120-1-(36)-34124-2

Das Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Streffer

L.S.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 242 am 28. Dezember 1996.

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat den **Zweiten Nachtrag** zur Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG125) am 6. Dezember 2001 beschlossen.

Dieser Nachtrag tritt am **1. April 2002** in Kraft.

Hamburg, den 6. Dezember 2001
L.S.

Die Geschäftsführung
Dr. Brandenburg
Direktor
der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG125) wird genehmigt.

Bonn, den 17. Januar 2002
III b 7-34509-(76)-34124-2

Das Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Becker

L.S.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 61 am 28. März 2002.

Anhang 1

Beispiele für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

Identifikationsnummer	Sicherheitszeichen	Arbeitsplatz (Raum, Bereich, Anlage)	Kennzeichnung nach
P01	Rauchen verboten	Bühnentechnische, darstellerische, produktionstechnische Bereiche	§ 29 BGV C1, bisherige VBG 70
P02	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	<p>Kälteanlagen mit brennbaren Kältemitteln oder Kühleinrichtungen mit brennbaren Kühlmitteln</p> <p>Verarbeitungsräume und -bereiche für leicht entzündliche oder entzündliche Beschichtungsstoffe</p> <p>Arbeitsplätze für elektrostatisches Beschichten</p> <p>Gaswerke</p> <p>Gefährliche Betriebsteile infolge Explosionsgefahr</p> <p>Bereiche mit Sauerstoffanreicherung</p> <p>Chlordioxidanlagen</p> <p>Aufstellungsräume von Chemischreinigungsanlagen</p> <p>Brennstofflagerräume auf Wasserfahrzeugen</p> <p>Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten</p> <p>Umgang mit Lösemitteln</p>	<p>Kapitel 2.35 BGR 500</p> <p>Kapitel 2.29 BGR 500</p> <p>BGI 764, bisherige ZH 1/160</p> <p>Kapitel 2.39 BGR 500</p> <p>§ 65 BGV B5, bisherige VBG 55a</p> <p>Kapitel 2.32 BGR 500</p> <p>§ 3 BGV D5, bisherige VBG 65</p> <p>Kapitel 2.14 BGR 500</p> <p>§ 5 BGV D20, bisherige VBG 107b</p> <p>CHV 9, bisherige ZH 1/75</p> <p>BGR 180, bisherige ZH 1/562, ZH 1/595</p>

Identifikationsnummer	Sicherheitszeichen	Arbeitsplatz (Raum, Bereich, Anlage)	Kennzeichnung nach
P06	Zutritt für Unbefugte verboten	Aufstiege an Kranen Prüfstände, Versuchsstrecken für Explosivstoff Gefährliche Stellen von Bühnen und Studios Lukenabdeckungen auf Wasserfahrzeugen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	§ 6 BGV D6, bisherige VBG 9 § 31 BGV B5, bisherige VBG 55a § 19 BGV C1, bisherige VBG 70 § 8 BGV D19, bisherige VBG 107 CHV 9, bisherige ZH 1/75
P10	Nicht schalten	Wartung und Reparatur von elektrischen Anlagen	BGI 519, bisherige ZH 1/11
W00	Warnung vor einer Gefahrstelle • mit Zusatzzeichen: Achtung Erstickungsgefahr • mit Zusatzzeichen: Vorsicht Bauaufzug • mit Zusatzzeichen: Absturzgefahr • mit Zusatzzeichen: Vorsicht Grube	Gefahrstellen auf schwimmenden Geräten Kühlräume mit Erstickungsgefahr Ladestellen von Bauaufzügen Absturzstellen auf Bühnen und in Studios Arbeitsgruben	§ 7 BGV D21, bisherige VBG 40a Kapitel 2.35 BGR 500 Kapitel 2.30 BGR 500 § 6 BGV C1, bisherige VBG 70 BGR 157, bisherige ZH 1/454

Identifikationsnummer	Sicherheitszeichen	Arbeitsplatz (Raum, Bereich, Anlage)	Kennzeichnung nach
W01	Warnung vor feuergefährlichen Stoffen	Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	CHV 9, bisherige ZH 1/75
W02	Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen	Fundstellen von Sprengkörpern	§ 5 BGV D23, bisherige VBG 111
W03	Warnung vor giftigen Stoffen	Räume und Bereiche im Freien mit Anlagen für sehr giftige oder giftige Gase Chlordioxidanlagen Chlorungsanlagen	Kapitel 2.33 BGR 500 § 3 BGV D5, bisherige VBG 65
W05	Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen	Kontroll- oder Sperrbereiche mit radioaktiven Stoffen Kontrollbereiche mit Röntgenstrahlen	CHV 10, bisherige ZH 1/241 CHV 14, bisherige ZH 1/480
W08	Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel mit besonderen Gefahren	§ 3 BGV A3, bisherige VBG 4 i.V.m. VDE-Bestimmungen
W10	Warnung vor Laserstrahl	Lasereinrichtungen und -bereiche	§§ 4, 7 BGV B2, bisherige VBG 93
W19	Warnung vor Gasflaschen	Laboratorien	BGR 120, bisherige ZH 1/119
W21	Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre	Explosionsgefährdete Bereiche	Kapitel 2.35 BGR 500 Kapitel 2.29 BGR 500 Kapitel 2.31 BGR 500 Kapitel 2.33 BGR 500 BGR 104, bisherige ZH 1/10

Identifikationsnummer	Sicherheitszeichen	Arbeitsplatz (Raum, Bereich, Anlage)	Kennzeichnung nach
W23	Warnung vor Quetschgefahr	Knickbereich an Straßenwalzen mit Knicklenkung	ZH 1/530
W28	Warnung vor Rutschgefahr	Gebäudereinigung	BGI 659, bisherige ZH 1/470
M03	Gehörschutz benutzen	Lärmbereich	§7 BGV B3, bisherige VBG 121
M04	Atemschutz benutzen	Chlorungsanlagen	§3 BGV D5, bisherige VBG 65
E01 bis E08	Erste Hilfe	Erste-Hilfe-Einrichtungen	§§ 24, 25 BGV A1, bisherige VBG 1
E01, E02, E09, E10, E12, E13	Rettungsweg	Rettungswege	§21 BGV B5, bisherige VBG 55a
E01, E02, E09, E10; E14 bis E16	Notausgang	Notausgänge	
F01 bis F08	Brandschutzzeichen	Feuerlöscheinrichtungen	§26 BGV B5, bisherige VBG 55a
	gelb-schwarze Streifen	Gefahrstellen auf schwimmenden Geräten	§7 BGV D21, bisherige VBG 40a
		Gefahrstellen im Arbeits- oder Verkehrsbereich	§22 BGV C10, bisherige VBG 78
		Arbeitsöffnungen von Gruben und Unterfluranlagen	BGR 157, bisherige ZH 1/454

Anhang 2

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Fax: (0221) 94 37 39 01
E-Mail: verkauf@heymanns.com

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Fax: (0221) 94 37 39 01
E-Mail: verkauf@heymanns.com

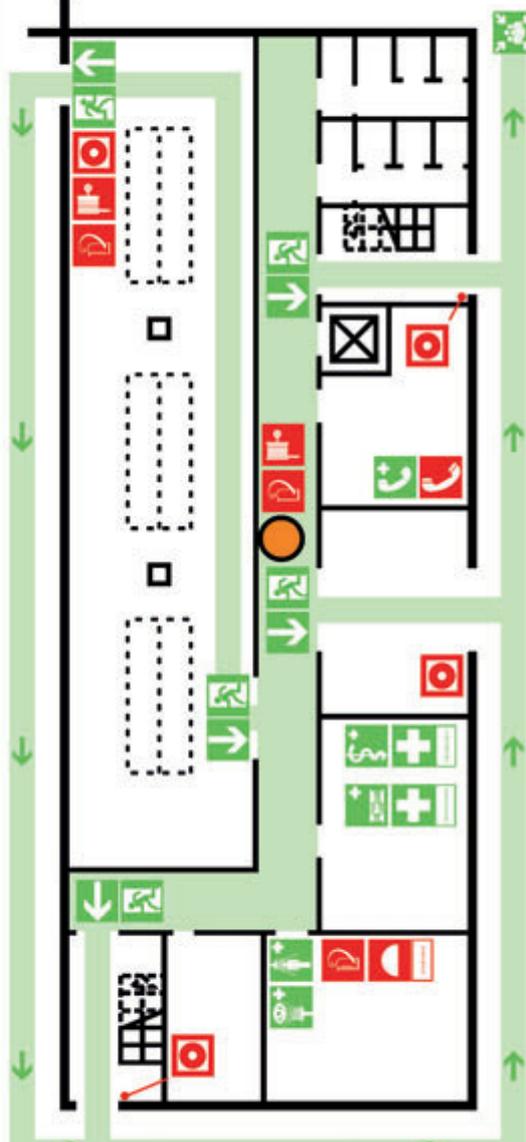
3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Fax: (030) 26 01 12 60
E-Mail: partner@beuth.de

Anhang 3

Flucht- und Rettungsplan

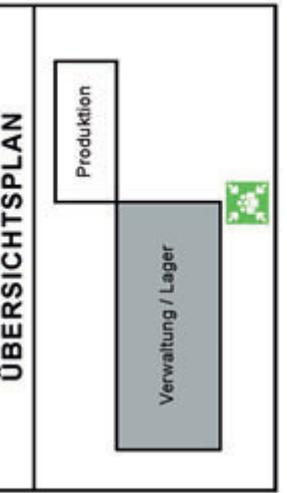
FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



LEGENDE

	Standort		Erste Hilfe
	Feuerlöscher		Notruftelefon
	Löschschlauch		Notdusche
	Brandmelder, manuell		Augenspül-einrichtung
	Brandmelde-telefon		Arzt
	Mittel u. Geräte zur Brandbekämpfung		Krankentrage
	Richtungsangabe		Sammelstelle
	Rettungsweg / Notausgang		Einbauten

ÜBERSICHTSPLAN



Objekt: Fa. Mustermann, Industriestr. 22, 12345 Musterhausen	
Gebäude: Verwaltung / Lager	Etage: Erdgeschoss
Stand: Dez. 2001	Plan-Nr.: 1
Planersteller:	

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- Brand melden**
 - Telefon:** (Tel.-Nr. einfügen) oder / und
 - Wer meldet?**
 - Was ist passiert?**
 - Wie viele sind betroffen/verletzt?**
 - Wo ist etwas passiert?**
 - Warten auf Rückfragen!**
 - Brandmelder betätigen**
- In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Anweisungen beachten
- Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher benutzen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

- Unfall melden**
 - Telefon:** (Tel.-Nr. einfügen) oder / und
 - Wo geschah es?**
 - Was geschah?**
 - Wie viele Verletzte?**
 - Welche Arten von Verletzungen?**
 - Warten auf Rückfragen!**
- Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgen der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schauurlaie entfernen

Änderungen

Gegenüber der bisherigen Fassung vom 1. Januar 1997 wurden

- folgende Bestimmungen geändert:
 - § 8 Abs. 2
 - § 10 Abs. 3
 - § 12
 - § 13
 - Anlage 1
 - Anlage 2
- folgende Bestimmungen eingefügt:
 - § 2 Nr. 10 (die bisherigen Nummern 10 bis 15 wurden Nummern 11 bis 16)

Gegenüber dem bisherigen Stand vom Oktober 1997 wurden

- folgende Durchführungsanweisungen (DA) geändert:
 - DA zu § 8 Abs. 2 (Streichung des ersten Satzes)
 - DA zu § 12
 - DA zu § 13
 - DA zu § 18
 - Anhang 1
 - Anhang 2
 - Anhang 3 (bisheriger Anhang 2)
- folgende Durchführungsanweisungen (DA) gestrichen:
 - DA zur Anlage 2 Abschnitt 5 „Brandschutzzeichen“

In der aktualisierten Fassung (Juli 2004) wurden auf Grund des Inkrafttretens der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGVA1) die in Bezug genommenen Vorschriften und Regeln an den derzeitigen Stand der Sicherheitstechnik angepasst; siehe

- DA zu § 1 Abs. 1 (Streichung des letzten Absatzes)
- DA zu § 6 Abs. 5
- DA zu § 10 Abs. 3
- DA zu § 13
- DA zu § 16
- Anhang 1 (Streichung nicht mehr zutreffender Verweise zu den Zeichen P02, P03, P06, W00, W01, W06, W21, E01 – E13, F01 – F08).

Stichwortregister

A

Allgemeinbeleuchtung 16, 22
Arbeitsplätze 8, 15, 17, 50

B

Begriffsbestimmungen 9
Beleuchtung 15, 16
Brandbekämpfung 16, 17, 26, 44
Brandschutzzeichen 44

E

Einsatzbedingungen 11, 21
Energiezufuhr 14
Erkennbarkeit 15, 16, 22
Erkennungsweiten 33

F

Fahrwege 17, 18
Flucht- und Rettungsplan 8, 22, 55

G

Gebotszeichen 39–40
Gefahrkennzeichnung 32
Gefahrstellen 13, 17, 51, 53

H

Handzeichen 9, 10, 14, 20, 45–47
Hindernisse 16, 17
Hör- oder Sehvermögen 14, 15

I

Inspektion 23
Instandhaltung 23
Instandsetzung 23

L

Leuchtzeichen 9, 14, 18, 31

O

Ordnungswidrigkeiten 24

P

Prüfungen 24

R

Rettungswege 8, 10, 16, 17, 41, 42, 53
Rettungszeichen 41–43

S

Sachkundiger 24
Sammelstelle 22, 42
Schallzeichen 9, 14, 18, 19, 20, 24
Sicherheits- und Gesundheitsschutz-
kennzeichnung 9, 11, 12, 25, 48,
49, 50
Sicherheitsbeleuchtung 16
Sicherheitsfarben 32
Sicherheitszeichen 26–31
Sprechzeichen 9, 13, 14, 20, 23, 24

U

Unterrichtung, Unterweisung 12

V

Verbotszeichen 34–35

W

Warnzeichen 36–38
Wartung 23, 51
Wirksamkeit 14, 23

Kontakt

Grundsätzliches und Beitragsfragen

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 35/37 · 22089 Hamburg

Telefon (040) 202 07 - 0

Telefax (040) 202 07 - 24 95

Internet www.bgw-online.de

Versicherungsfälle und Leistungen – Bezirksverwaltungen

Berlin

Karlsruher Straße 19/22 · 10711 Berlin

Telefon (030) 896 85 - 0

Telefax (030) 896 85 - 525

Bochum

Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Telefon (0234) 30 78 - 0

Telefax (0234) 30 78 - 525

Delmenhorst

Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Telefon (04221) 913 - 0

Telefax (04221) 913 - 525

Dresden

Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Telefon (0351) 86 47 - 0

Telefax (0351) 86 47 - 525

Hamburg

Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Telefon (040) 41 25 - 0

Telefax (040) 41 25 - 525

Karlsruhe

Neureuter Straße 37 b · 76185 Karlsruhe

Telefon (0721) 97 20 - 0

Telefax (0721) 97 20 - 525

Köln

Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Telefon (0221) 37 72 - 0

Telefax (0221) 37 72 - 525

Magdeburg

Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Telefon (0391) 60 90 - 5

Telefax (0391) 60 90 - 625

Mainz

Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Telefon (06131) 808 - 0

Telefax (06131) 808 - 525

München

Wallensteinplatz 3 · 80807 München

Telefon (089) 350 96 - 0

Telefax (089) 350 96 - 525

Würzburg

Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Telefon (0931) 35 75 - 0

Telefax (0931) 35 75 - 525

Präventionsdienste (Bezirksstellen)

Berlin

Karlsruher Straße 19/22 · 10711 Berlin

Telefon (030) 896 85 - 208

Telefax (030) 896 85 - 209

Bochum

Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Telefon (0234) 30 78 - 401

Telefax (0234) 30 78 - 425

Delmenhorst

Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Telefon (04221) 913 - 401

Telefax (04221) 913 - 509

Dresden

Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Telefon (0351) 86 47 - 402

Telefax (0351) 86 47 - 424

Hamburg

Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Telefon (040) 41 25 - 648

Telefax (040) 41 25 - 645

Hannover (Außenstelle von Magdeburg)

Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Telefon (0511) 563 59 99 - 91

Telefax (0511) 563 59 99 - 99

Karlsruhe

Neureuter Straße 37 b · 76185 Karlsruhe

Telefon (0721) 97 20 - 151

Telefax (0721) 97 20 - 160

Köln

Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Telefon (0221) 37 72 - 440

Telefax (0221) 37 72 - 445

Magdeburg

Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Telefon (0391) 60 90 - 5

Telefax (0391) 60 90 - 625

Mainz

Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Telefon (06131) 808 - 201

Telefax (06131) 808 - 202

München

Wallensteinplatz 3 · 80807 München

Telefon (089) 350 96 - 141

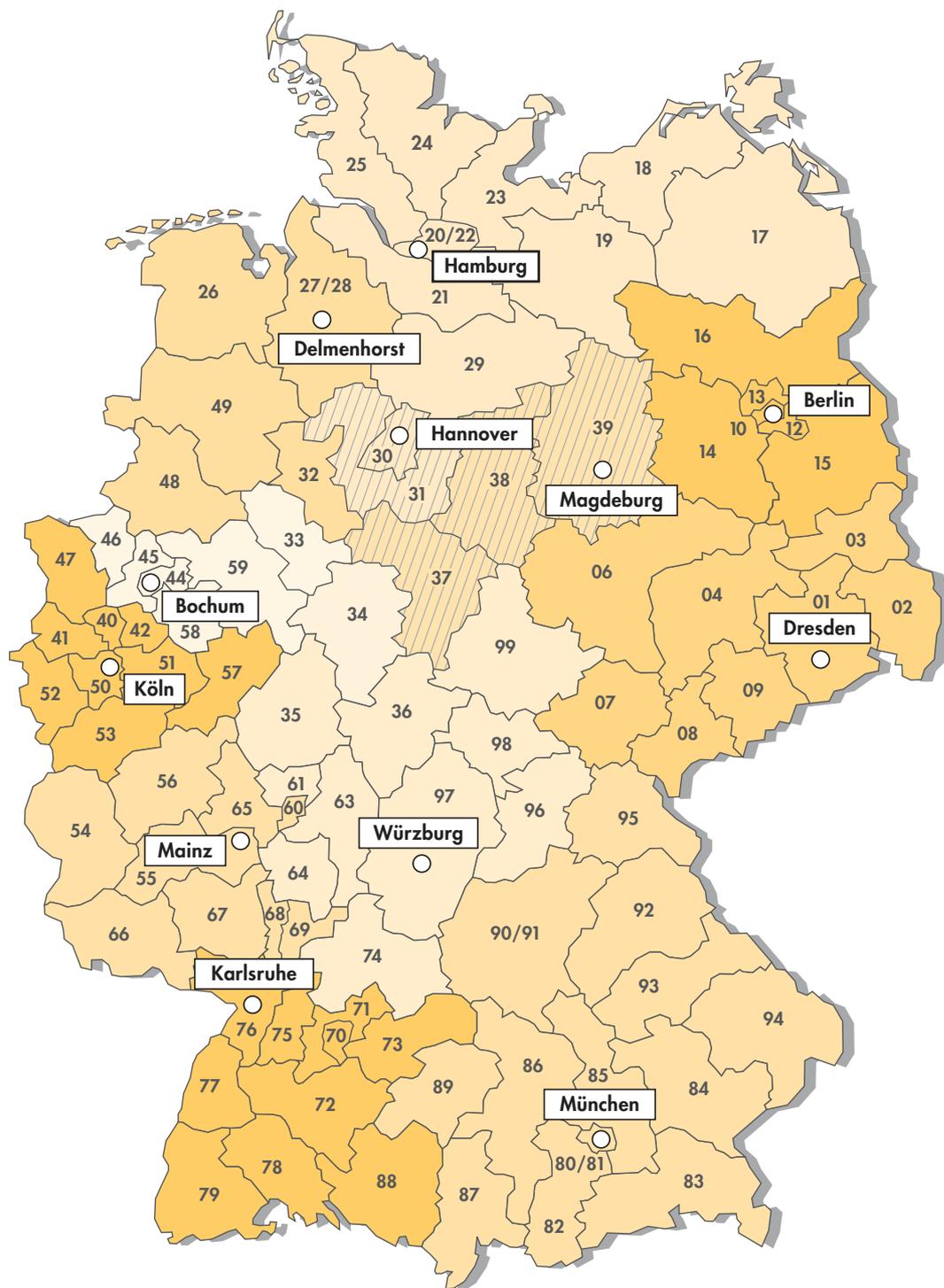
Telefax (089) 350 96 - 149

Würzburg

Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Telefon (0931) 35 75 - 501

Telefax (0931) 35 75 - 524



Auf der obigen Karte finden Sie die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort jeweils zuständig ist. Jede Region ist in viele Bezirke aufgeteilt. Die Nummern der Bezirke entsprechen den ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen. Sie müssen also nur die ersten beiden Ziffern Ihrer Postleitzahl auf der Karte heraussuchen, um zu wissen, welche Stelle der BGW für Sie zuständig ist.

